

Beschluss über Dienstleistungen und Gebühren im Datenschutz der Gemeinde Marbach

(vom 15. Januar 2004)

Der Gemeinderat Marbach, gestützt auf Art. 5 und 6 des Datenschutzreglementes der Gemeinde Marbach, beschliesst:

Art. 1 Dienstleistungen

Soweit eine EDV-mässige Bearbeitung möglich ist, soll den Wünschen entsprochen werden (systematisch geordnete Auskünfte, Adressenverzeichnisse, Adressetiketten usw.). Die Einwohnerkontrolle ist berechtigt, andere Wünsche, die vor allem einen unverhältnismässigen Aufwand zur Folge haben, abzulehnen.

Art. 2 Gebühren

Für das Bekanntgeben von Personendaten an Dritte sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Auskunftsbüros und dergleichen sowie Privatpersonen

Bekanntgabe von Personendaten nach Art. 2 des Datenschutz-Reglementes pro Auskunft zusätzlich die Auslagen (Porto usw.)	Fr. 11.—
--	----------

Bekanntgabe von Einzelauskünften an Privatpersonen	gratis
--	--------

2. Vereine, Organisationen nach Art. 2 Ziff. 4 lit. b des Datenschutzreglements

Bekanntgabe von Einzeladressen und Mitteilung der Zu- und Wegzüge etc.	gratis
--	--------

Erstellen von Verzeichnissen und/oder Etiketten:

- Grundgebühr	Fr. 22.—
- pro Adresse	Fr. -.05

Die gleichen Gebühren sind zu entrichten für Verzeichnisse, Stimmregister etc. an die Kirchgemeinden und die Korporationsgemeinde.

Bekanntgabe von Adressen und Erstellen von Verzeichnissen oder Etiketten an soziale und gemeinnützige Institutionen	gratis
---	--------

Art. 3 Aufhebung des bisherigen Beschlusses

Der Beschluss über Dienstleistungen und Gebühren im Datenschutz der Gemeinde Marbach vom 22. Dezember 1992 wird aufgehoben.

Art. 4 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt rückwirkend ab 1. Januar 2004 in Kraft.

Marbach, 15. Januar 2004

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident: Fritz Lötscher

Der Gemeindeschreiber: Anton Kaufmann